

RS OGH 1966/9/6 8Ob224/66, 1Ob134/69, 7Ob724/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1966

Norm

MG §19 Abs2 Z5 A1

MRG §30 Abs2 Z8 A2

Rechtssatz

Kein Eigenbedarf, wenn der Kläger dadurch wohnversorgt ist, daß er bei seiner Mutter lebt, die bisher noch gar nicht verlangt hat, daß er ihre Wohnung räume. Es ist nicht Sache des Beklagten nachzuweisen, daß der Kläger wohnversorgt und nicht selbsterhaltungsfähig ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 224/66
Entscheidungstext OGH 06.09.1966 8 Ob 224/66
Veröff: MietSlg 18404
- 1 Ob 134/69
Entscheidungstext OGH 28.08.1969 1 Ob 134/69
nur: Kein Eigenbedarf, wenn der Kläger dadurch wohnversorgt ist, daß er bei seiner Mutter lebt, die bisher noch gar nicht verlangt hat, daß er ihre Wohnung räume. (T1) Veröff: MietSlg 21455
- 7 Ob 724/86
Entscheidungstext OGH 18.12.1986 7 Ob 724/86
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0067736

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at